

Handlungsleitfaden für Ausbildungsbetriebe mit öffentlich geförderten Ausbildungen in der Pflegeassistenz zum Übergang in die generalistische Pflegeausbildung

Ausgangssituation:

Die Ausbildung soll nach der erfolgreichen Prüfung in der Pflegeassistentenausbildung in der generalistischen Pflegeausbildung fortgesetzt werden. Es gilt jedoch, den Monat September bis zum Ausbildungsbeginn 01.10. zu überbrücken. Welche Fallkonstellationen sind bei geförderten Ausbildungen zu unterscheiden und wie sollte jeweils vorgegangen werden?

- **Fallkonstellation 1: Der Auszubildende ist von der Agentur mit Bildungsgutschein gefördert und im SGB II- oder SGB III-Bezug (Arbeitslosengeld oder „Hartz-IV-Leistungen“):**

Hier muss der/die Auszubildende aktiv werden!

4 – 6 Wochen vor Beginn der generalistischen Pflegeausbildung:

Der/die Auszubildende nimmt Kontakt zum Kostenträger (Agentur oder Jobcenter) auf, der den neuen Bildungsgutschein ausstellt. **Wichtig: Die Förderung mit Bildungsgutschein ist immer eine Einzelfallentscheidung, bei der es einen Ermessensspielraum gibt! Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.**

Mit der Prüfung zur Pflegeassistenz läuft der erste Bildungsgutschein ab und der/die Leistungsberechtigte ist im Monat September ohne Beschäftigung. Er/sie bekommt in dieser Zeit die Leistungen von der Agentur oder dem Jobcenter. Ein Hinzuverdienst während des Bezugs ist möglich, muss aber angegeben werden und wird angerechnet!

Am 01.10. beginnt er/sie dann die neue (verkürzte) Ausbildung in der generalistischen Pflegeausbildung mit Förderung über den zweiten Bildungsgutschein.

- **Fallkonstellation 2: Der Auszubildende ist als Arbeitnehmer im Betrieb über das Qualifizierungschancengesetz gefördert (vorher „WeGebAU“).**

Hier muss der Betrieb aktiv werden!

4 – 6 Wochen vor Beginn der generalistischen Pflegeausbildung:

Der Ausbildungsbetrieb nimmt Kontakt zum Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit auf, der über die weitere Förderung entscheidet. **Auch in diesem Fall handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung ohne Rechtsanspruch.**

Der/die Arbeitnehmer/in kann nach der Prüfung bis zum Start der (verkürzten) generalistischen Pflegeausbildung als Pflegeassistent/in weiterbeschäftigt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Koordinierungsstelle der GFP Saar

Elisabeth Heim

Tel.: 0681/7094 5394

heim@gfp-saar.de